

Quo vadis, SKOS?

Die SKOS-Richtlinien wandeln sich von wissenschaftlich fundierten Fachrichtlinien zu willkürlich festgelegten politischen Richtlinien

Text: Pierre Heusser Bilder Schwerpunkt: Luc-François Georgi

Die jüngste Revision der SKOS-Richtlinien hat für bestimmte Personengruppen eine deutliche Reduktion der Sozialhilfe zur Folge gehabt. Und bereits droht die nächste Revision. Immer mehr verlieren die SKOS-Richtlinien den Charakter von statistisch fundierten Leitlinien und werden zum Spielball der Politik. Umso wichtiger ist es, dass sich betroffene Sozialhilfebeziehende bei rechtswidrigen Entscheiden effizient und rasch wehren können.

Seit Anfang 2016 ist das Leben für Armutsbetroffene noch härter geworden: Die SKOS-Richtlinien, welche in fast allen Kantonen festlegen, wer wie viel Sozialhilfe erhält, wurden in verschiedenen Punkten deutlich verschärft. So erhalten Jugendliche und Grossfamilien deutlich weniger Sozialhilfe als bisher. Und bei Fehlverhalten kann die Sozialhilfe neu doppelt so stark gekürzt werden als bisher, nämlich um bis zu 30 Prozent des Grundbedarfs. Als wäre dies noch nicht genug, wurde auch die minimale Integrationszulage MIZ für kranke Sozialhilfebeziehende ganz gestrichen.

SKOS-Revision 2016: vor den Kritikern eingeknickt

Die SKOS hat damit auf das politische Dauerfeuer von rechts, vor allem von der SVP, sekundiert von der FDP und der GLP, sowie auf hysterische Boulevard-Berichte in den Medien («Sozialwahn», «Sozial-Irrsinn») und auf Austrittsdrohungen von ein paar wenigen Gemeinden auf die schlechtest mögliche Art reagiert: Anstatt dem Druck standzuhalten und zu erklären, dass die SKOS-Richtlinien wissenschaftlich fundiert sind und auf einer fachlichen und statistischen Basis beruhen, ist die SKOS eingeknickt und hat die Richtlinien verschärft, in der trügerischen Hoffnung, den Kritikern damit etwas Wind aus den Segeln nehmen zu können. Noch immer scheint man nicht begriffen zu haben, dass das Gegenteil der Fall sein wird. Die Haie haben jetzt Blut geleckt und werden nun ganz sicher nicht aufhören, weitere Verschärfungen in der Sozialhilfe zu verlangen.

SKOS-Revision 2017: Fremdbetreuungszwang und klare Absage an die Nothilfe

Bereits hat die SKOS über die nächste Revision informiert, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Neben sinnvollen Präzisierungen zur maximalen Höhe von Mietzinsen und zur Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen (SIL) werden Eltern von kleinen Kindern, vor allem alleinerziehende Mütter, dazu gezwungen, ihr Kind fremdbetreuen zu lassen und wieder zu arbeiten, sobald das Kind zwölf Monate alt ist. Das ist extrem früh und ein enormer Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Familie sowie in die Kinderrechte, dessen Verhältnismässigkeit man bezweifeln kann. Zum Vergleich: Im Scheidungsrecht werden junge Mütter erst zur Suche einer Teilzeitstelle ver-

pflichtet, wenn das jüngste Kind zwischen sieben und zehn Jahre alt ist! Mit der harten SKOS-Regelung droht eine Lightvariante von «Kinder der Landstrasse», falls gewisse Gemeinden flächendeckend sämtliche Alleinerziehenden zwingen werden, ihre zwölfmonatigen Kleinkinder fremdbetreuen zu lassen, um wieder zu arbeiten.

Erfreulich hingegen ist, dass sich die Befürchtungen nicht bewahrheitet haben, die Nothilfe würde salonfähig gemacht. Im Gegenteil: In kaum zu überbietender Klarheit halten die SKOS-Richtlinien nun fest, dass Nothilfe nur für Menschen gedacht ist, die kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben wie z. B. abgewiesene Asylbewerber. In der Regelsozialhilfe hat Nothilfe nichts zu suchen. Es wird interessant sein, wie die Gemeinden damit in der Praxis umgehen werden. Bisher gab es einige Fälle, wo renitente Sozialhilfebeziehende auf Nothilfe gesetzt wurden. Eigentlich muss man die neue Regelung sogar so verstehen, dass nach der maximalen GBL-Kürzung von 30 Prozent und nach der Streichung sämtlicher Zulagen und Freibeträge Schluss sein muss mit weiteren Kürzungen, auch wenn die sozialhilfebeziehende Person noch so renitent und «arbeitsscheu» ist.

Von der Statistik zur Willkür

Mit diesen Revisionen hat die SKOS aber auch gefährlich in die «DNA» der SKOS-Richtlinien eingegriffen. Sind sich die Akteure dessen überhaupt bewusst? Mittlerweile sind die SKOS-Richtlinien heute weniger denn je wissenschaftlich fundiert und haben weniger denn je einen Bezug zu den wissenschaftlich erhobenen Zahlen, die am Ursprung der SKOS-Richtlinien standen. Denn ursprünglich wurde der Grundbedarf, welcher den Sozialhilfebeziehenden zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung steht, nicht einfach willkürlich festgelegt, sondern die SKOS orientierte sich an den wissenschaftlichen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik. Dieses erhebt regelmässig, wie viel Geld der Bevölkerung in der Schweiz monatlich zur Verfügung steht. Und die Sozialhilfe orientierte sich am Haushaltsbetrag, der gemäss dieser offiziellen Statistik den ärmsten zehn Prozent der Bevölkerung zur Verfügung steht. Bereits in der SKOS-Revision 2005 wurde der Grundbedarf – abweichend von den statistischen Zahlen – reduziert und dafür wurde die Integrationszulage IZU geschaf-

Pierre Heusser,

Dr. iur., Rechtsanwalt, führt eine Kanzlei im Advokaturbüro Kernstrasse in Zürich und ist Vertrauensanwalt der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS.





fen. Aber heute, wo der Grundbedarf für junge Erwachsene und für grosse Familien noch mehr reduziert wurde, haben die Sozialhilfeleistungen den Charakter von wissenschaftlich fundierten Richtlinien komplett verloren und sind rein politisch festgelegte Richtlinien. Dabei hat eine Studie des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahre 2014 ergeben, dass der Grundbedarf gerade bei Ein- und Zweipersonenhaushalten schon vor der Revision deutlich zu tief gewesen ist.

In Deutschland würde das Bundesverfassungsgericht derart am grünen Tisch festgelegte Richtlinien als willkürlich und damit verfassungswidrig bezeichnen. Schon zu ver-

Mittlerweile sind die SKOS-Richtlinien weniger denn je wissenschaftlich fundiert und haben weniger denn je einen Bezug zu den erhobenen Zahlen

schiedenen Gelegenheiten haben es die deutschen Verfassungsrichter in absolut vergleichbaren Fällen als unzulässig bezeichnet, dass die Hartz-IV-Unterstützung oder aber die Unterstützung von Asylsuchenden ohne sachliche und schlüssige Gründe von den statistisch erhobenen Zahlen abgewichen ist. Genau das ist es aber, was die SKOS-Richtlinien heute machen: Sie weichen aus rein politischen Gründen und ohne sachlichen Grund von den statistischen Zahlen ab.

Sozialhilfe wird zum Spielball der Politik

Dazu passt auch eine Änderung, die bisher erstaunlich wenig öffentliche Beachtung gefunden hat, obwohl sie enorme Konsequenzen haben könnte. Die Fachorganisation SKOS hat sich nämlich mit der aktuellen Revision selbst entmündigt und entscheidet jetzt nicht mehr selber über den Inhalt der SKOS-Richtlinien: Sie kann nur noch Vorschläge machen, aber der eigentliche Entscheid über die Ausgestaltung der Sozialhilferichtlinien wird nun von den kantonalen Sozialdirektoren gefällt. Nun bestimmen also die Politiker und nicht mehr die Fachleute, wie hoch die Sozialhilfe sein soll.

Fazit: Die SKOS-Richtlinien müssen heute aus verfassungsrechtlicher Sicht als willkürlich bezeichnet werden und entbehren einer wissenschaftlichen Grundlage, aber die internen und externen Kritiker scheinen fürs Erste besänftigt. Vielleicht hat sich die SKOS damit für ein paar Jahre etwas Luft verschafft, aber längerfristig hat sie damit ihre eigene Bedeutung als Fachorganisation nachhaltig geschwächt. Leidtragende werden primär die Betroffenen sein, die nun mit noch weniger Geld und mit noch schärferen Sanktionen leben müssen. Und sie werden in Zukunft noch mehr als früher zum Spielball der Politik werden, denn jetzt kann die Höhe der Sozialhilfe je nach aktueller politischer Grosswetterlage noch weiter reduziert werden.

Guter Rechtsschutz wird immer wichtiger

Umso wichtiger wird es in Zukunft für die Betroffenen sein, dass sie wenigstens die Sozialhilfeleistungen, auf welche sie noch Anspruch haben, auch wirklich erhalten. Bei willkürlichen Kürzungen oder bei Sozialhilfestopp müssen sie sich rasch und effizient wehren können. Hier gibt es noch immer viel zu viele Fälle, wo sich überforderte Kleinstgemeinden oder bewusst das Recht verletzende Städte schlicht und einfach nicht an die Sozialhilfegesetze und -richtlinien halten, keine Verfügungen erlassen oder die Sozialhilfe zu Unrecht kürzen oder einstellen. Die Betroffenen sind häufig nicht in der Lage, sich selber zu wehren, obwohl es um sehr starke Eingriffe geht, wie den Verlust der Wohnung oder die Bedrohung der Existenz. Innerhalb der Beschwerdefrist einen Anwalt oder eine Anwältin zu finden, ist praktisch unmöglich, da sich diese lieber finanziell attraktiveren Rechtsgebieten als dem Sozialhilferecht zuwenden. Umso wichtiger ist es, dass sich die Betroffenen dann an unentgeltliche Rechtsberatungsstellen wie die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS wenden können, wo sie gratis eine kompetente Beratung und wenn nötig eine unentgeltliche Rechtsvertretung erhalten. Leider kann man solche Beratungsstellen an einem, maximal eineinhalb Fingern abzählen, und die UFS ist deshalb chronisch überlastet und kann nur einen Bruchteil der Anfragen bewältigen. Eigentlich müsste es heute in jedem Kanton eine solche Rechtsberatungsstelle geben, damit die Sozialhilfebeziehenden auch wirklich zu ihrem Recht kommen können.

Link

www.sozialhilfeberatung.ch
(Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS)

Vorschau

Nr. 09/16: **Freiwilligenarbeit**

Call for Papers: 1. März | Redaktionsschluss: 15. Juli
Inserateschluss: 10. August | Erscheinungsdatum: 2. September

Nr. 10/16: **Offene Arbeit mit Kindern**

Call for Papers: 1. April | Redaktionsschluss: 15. August
Inserateschluss: 10. September | Erscheinungsdatum: 3. Oktober

Nr. 11/16: **Neue Entwicklungen im stationären Bereich**

Call for Papers: 1. Mai | Redaktionsschluss: 15. September
Inserateschluss: 10. Oktober | Erscheinungsdatum: 2. November

Nr. 12/2016: **Psychische Erkrankungen**

Call for Papers: 1. Juni | Redaktionsschluss: 15. Oktober
Inserateschluss: 10. November | Erscheinungsdatum: 2. Dezember

Kontakt: redaktion@sozialaktuell.ch